

# **Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Limmersdorf**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof in Limmersdorf steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Limmersdorf.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der Kirchengemeinde Limmersdorf wohnhaft waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Grabnutzungs- und Bestattungsrechte für Auswärtige können nur durch Zustimmung des Pfarramtes bzw. des Kirchenvorstandes vergeben werden.

### **§ 2**

#### **Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarramt. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Dieser kann Sachangelegenheiten einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Verwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Pfarrer/innen, der Kirchenvorsteher/innen, des Personals der Verwaltung, und des Personals der vom Pfarramt autorisierten Bestattungsunternehmen sind zu befolgen.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur während der Tageszeit gestattet. Die Tore sind nach dem Betreten und Verlassen des Friedhofs sorgfältig zu schließen.
- (3) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist **nicht gestattet**:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) kompostierfähige Abfälle außerhalb des dafür vorgesehenen Abfallbehälters abzulegen.  
Nicht kompostierbarer Abfall ist von den Nutzungsberechtigten außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Pfarramt einzuholen.

#### **§ 4**

### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers / einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Gestaltung von nichtkirchlichen Trauerfeiern von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist rechtzeitig die Genehmigung des Pfarramtes einzuholen.

### **III. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

#### **§ 5**

### **Bestimmungen für die Arbeiten**

- (1) Die Friedhofsordnung muss von allen Gewerbetreibenden schriftlich anerkannt werden.
- (2) Steinmetzfirmen, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden kann die Tätigkeit untersagt werden, wenn sie in erheblichem Maß gegen die Friedhofsordnung verstoßen.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Ausführung von Arbeiten untersagen, wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden kann.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen ist die Zeitdauer von Bestattungen.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Das Pfarramt behält sich darüber hinaus vor, bei besonderen Anlässen Arbeiten auf dem Friedhof zu unterbinden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Bei allen Arbeiten auf dem Friedhof sind die Richtlinien der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und bei Arbeiten und Versetzen von Grabmälern die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen Fassung niedergelegt sind.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, dies gilt insbesondere bei anstehenden Beerdigungen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (10) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (11) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.
- (12) Führen Nutzungsberechtigte Arbeiten, die sonst von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, selber durch, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

### **IV. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

### **Anmeldung der Beerdigung und Zeitpunkt der Bestattungen**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Ist die antragstellende Person nicht nut-

zungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person die Übernahme des Nutzungsrechtes zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist das Pfarramt berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen auszusetzen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen statt.

## **§ 7**

### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## **§ 8**

### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur von Bestattern und ihren Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **§ 9**

### **Tiefe der Gräber**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße, gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländeniveaus, einzuhalten:
  - a) für Kinder unter 2 Jahren 80 cm
  - b) für Kinder unter 7 Jahren 110 cm
  - c) für Kinder unter 10 Jahren 130 cm
  - d) für Personen über 10 Jahren 180 cm.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch 80 cm tief beigesetzt.

## **§ 10**

### **Größe der Grabfelder**

Die Größe eines Grabes ergibt sich aus den in § 35, Absatz 1 genannten Abmessungen für die Einfassung zuzüglich eines Umgriffes von mindestens 15 cm, sofern die Anordnung der Gräber in der Grabreihe dies ermöglicht.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit orientiert sich an der jeweiligen gesetzlichen Festlegung durch das Landratsamt.

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	20 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	15 Jahre
für Aschen	15 Jahre

## **§ 12**

### **Belegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten die Bestimmungen lt. § 19.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **§ 13**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen oder das zu Lebzeiten verfasste Einverständnis des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Pfarramt festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **§ 14**

#### **Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) werden regelmäßig aktualisiert.

### **V. Grabstätten**

#### **§ 15**

#### **Einteilung der Gräber**

- (1) Die Gräber werden angelegt als:
  - a) Einzelgräber
  - b) Kindergräber
  - c) Familiengräber
  - d) Urnengräber
  - e) Urnen unter einer Rasenfläche

#### **§ 16**

#### **Einzelgräber**

Einzelgräber werden im Beerdigungsfall an freier Stelle für einen einzigen Verstorbenen vergeben. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 11) gegen Gebühr überlassen.

#### **§ 17**

#### **Kindergräber**

Kindergräber sind Einzelgräber für verstorbene Kinder unter 10 Jahren. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 11) gegen Gebühr überlassen.

#### **§ 18**

#### **Familiengräber**

- (1) Familiengräber sind Grabstellen mit ein, zwei oder mehr Grabplätzen, die für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 11) gegen Gebühr vergeben werden.
- (2) Über Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen entscheidet auf Antrag das Pfarramt.
- (3) In Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden (siehe § 24 Absatz 3)

#### **§ 19**

#### **Urnengräber**

- (1) Urnen werden in besonderen Urnengräbern beigesetzt. Sie sollten aus vergänglichem Material sein.
- (2) Eine Beisetzung in einem Kindergrab oder Familiengrab ist ebenfalls möglich. In diesem Fall ist § 24 Absatz 3 zu beachten.

- (3) In Urnengräbern können zwei Urnen beigesetzt werden, ebenso in einem Kindergrab; in Familiengräbern bis zu vier Urnen pro Grabstelle.
- (4) Werden Urnen in einem Kinder- oder Familiengrab beigesetzt, wird die Belegungsfähigkeit dieser Gräber mit Särgen nicht berührt.
- (5) Urnengräber sind für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 11) gebührenpflichtig.

## **§ 20**

### **Urnen unter einer Rasenfläche**

- (1) Die Friedhofsverwaltung stellt neben der Leichenhalle eine Rasenfläche zur Verfügung. Diese wird in 50 cm mal 50 cm große Felder eingeteilt. In jedem Feld kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Namen der bestatteten Personen werden an einer dafür vorgesehenen Stelle genannt
- (3) Die Pflege des Rasens erfolgt ausschließlich durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung der Grabfläche ist untersagt.
- (5) Blumen / Kränze müssen an eine dafür vorgesehene Stelle gelegt werden.  
Nach 14 Tagen sind sie zu entfernen.
- (6) Die Nutzungszeit erlischt mit Ablauf der festgelegten Ruhezeit für Urnen. Dann kann der Platz mit einer anderen Urne belegt werden.

Weiter siehe Seite 12

## **VI. Nutzungsrecht**

### **§ 21**

#### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Limmersdorf.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (4) Soll die Beerdigung in einer bereits vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Pfarramt Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen.  
Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird das Grab nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht nicht.

### **§ 22**

#### **Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Nutzungsberechtigten**

- (1) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über und zwar in nachstehender Reihenfolge, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:
  - a) Ehegatten,
  - b) Kinder und angenommene Kinder
  - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie
  - d) Geschwister
  - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.
- (2) Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber dem Pfarramt erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Kommt der neue Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung der Verpflichtung nicht nach, die Umschreibung vornehmen zu lassen, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung Limmersdorf zurück.
- (3) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben keine Einigung über die Berechtigung erzielt werden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Damit fällt die Grabstätte an die Kir-

chenstiftung zurück. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Bestattung an gerechnet wird die Grabstätte vollständig geräumt. Die Gebühren der Beerdigung, ausstehende Grabgebühren und die Kosten für das Entfernen des Grabmals werden in der Reihenfolge, wie in § 23, Absatz 1 beschrieben, in Rechnung gestellt.

- (4) Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Nutzungsberechtigten übergegangenen Nutzungsrechtes ist die Rechtsnachfolge in geeigneter Weise (Testament, Erbschein) nachzuweisen.
- (5) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (6) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht angezeigt, so endet das Nutzungsrecht nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

## **§ 23**

### **Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft**

Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegenüber dem Veräußerer und Erwerber übertragen. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Berechtigten. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 24**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühr für die in den §§17 bis 19 genannten Grabarten um jeweils 5, 10, oder 20 Jahre verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu untersagen, wenn die Belange des Friedhofs, vor allem seiner Umgestaltung, dies erfordern.
- (3) Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 11) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnengräber und für Einzel-, Kinder- und Familiengräber, in denen Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

## **§ 25**

### **Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
  - a) wenn es abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wird
  - b) wenn darauf verzichtet und der Grabbrief zurückgegeben wird
  - c) in den Fällen, in denen das Pfarramt aufgrund dieser Satzung das Recht hat, das Nutzungsrecht zu entziehen (siehe § 22 Absatz 2, 3 und 6, sowie § 47 Absatz 2, 3 und 5).
  - d) im Falle des § 24 Absatz 2.
- (2) Eine Rückzahlung der Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig darüber verfügen. Mit Ablauf der Nutzungszeit muss das Grab vom bisherigen Nutzungsberechtigten restlos entfernt werden. Beseitigt werden müssen:
  - a) die Bepflanzung
  - b) sämtliche Materialien
  - c) der Grabstein
  - d) die Einfassung
  - e) die FundamenteNicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden ohne besondere Formalitäten entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

## **VII. Leichenhalle und St. Johannes-Kirche**

### **§ 26**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung zur Einäscherung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von einem Beauftragten des Pfarramtes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.
- (3) Bei Beginn der Bestattungsfeier muss der Sarg geschlossen sein.
- (4) Särge von Verstorbenen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten verstorben sind, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### **§ 27**

#### **Schmuck der Leichenhalle**

- (1) Hinsichtlich der Ausschmückung der Leichenhalle bei Bestattungen gelten die Weisungen des Pfarramtes bzw. der vom Pfarramt autorisierten Personen.
- (2) Vorschriften über die Art des Schmuckes in der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

### **§ 28**

#### **Benutzung der St. Johannes-Kirche**

- (1) Die St. Johannes-Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung des Gotteshauses durch andere christliche Konfessionen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der St.-Johannes-Kirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Pfarramt.
- (4) Särge verbleiben während der Verweildauer grundsätzlich im Leichenhaus.

## **VIII. Grabmale**

### **§ 29**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 30**

#### **Genehmigungspflicht bei Grabmalen**

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind, im Folgenden kurz als „Grabmale“ bezeichnet, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofverwaltung möglich.
- (2) Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung und Wiedererrichtung danach ist nicht genehmigungspflichtig, sofern das Grabmal nicht verändert wird.
- (3) Wird das Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Auftrag des Kirchenvorstandes entfernt werden.

### **§ 31**

#### **Zeichnungen und Modelle**

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung) müssen die Maße und die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art, Farbe und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals, sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der

Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.

- (2) Der Antrag ist beim Pfarramt durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

## § 32

### **Material und Gestaltung der Grabmale**

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Grabsteine müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen (siehe § 35 und 36).
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein, Metall und Hartholz in werkgerechter Bearbeitung, die zum Charakter des jeweiligen Friedhofteils passen. Holz und Metall sind gegebenenfalls unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (3) Nicht zugelassen sind unter anderem:  
Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan, Glas- und Emailleschilder, Lichtbilder über einer Größe von 9 cm x 13 cm, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner angemalte Holzkreuze, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.
- (4) Der Firmenname des Steinmetzbetriebes darf am Grabmal nur seitlich oder auf der Rückseite unaufdringlich angebracht werden.

## § 33

### **Anstriche**

- (1) Sämtliche Grabmale dürfen nicht mit Lackfarben gestrichen werden.
- (2) Der Anstrich von aus Holz gefertigten Grabmalen muss sich den umliegenden Gräbern anpassen.

## § 34

### **Fundamente und Ausführung**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die einzelnen Teile des Grabmals sind untereinander sowie mit dem Fundament fachgerecht zu verbinden.
- (3) Verboten ist die Herstellung von Fundamenten aus Grabsteinen.

## § 35

### **Größe der Grabeinfassungen**

- (1) Die Außenmaße der Einfassungen müssen bei einem Einzelgrab 180 cm x 90 cm, bei einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen 180 cm x 180 cm betragen. Die Größe der Einfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen ist im Einvernehmen mit dem Pfarramt festzulegen. Die Größe der Einfassungen für Kindergräber beträgt 140 x 70 cm, bei Urnengräbern 80 cm x 80 cm.
- (2) Die Breite der Einfassungssteine (Materialstärke) soll bei Einzel- und Familiengräbern in der Regel zwischen 10 und 30 cm liegen, bei Kinder- und Urnengräbern zwischen 5 cm und 15 cm.
- (3) Die Höhe der Einfassungen über Gelände hat sich den Nachbargräbern anzupassen.

## § 36

### **Größe der Grabsteine**

- (1) Es ist darauf zu achten, dass sich Höhe und Breite des Grabmals in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- (2) In der Regel beträgt das Höchstmaß, gemessen ab Oberkante der Einfassung, bei Einzel- und Familiengräbern 120 cm. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht werden, kann das Höchstmaß nach Absprache mit dem Pfarramt überschritten werden.
- (3) Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern sollen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

## § 37

### **Grababdeckungen**

- (1) Vollständige Abdeckungen mit einer Platte sind lediglich bei Urnengräbern erlaubt.

- (2) Gestattet sind Einlegeplatten, die mit der Einfassung nicht verbunden sein dürfen.
- (3) Wird bei Einzel-, Familien- oder Kindergräbern zusätzlich zur Einlegeplatte das Grabmal mit Teilabdeckungen, die mit der Grabeinfassung verbunden sind, gestaltet, so muss eine Teilfläche als Abschnitt mit Erde, Bepflanzung etc. erhalten bleiben.

### **§ 38**

#### **Grabinschriften**

- (1) Die Beschriftung soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung ergänzt werden.
- (2) Grabinschriften sollen den christlichen Charakter des Friedhofs widerspiegeln.
- (3) Beschriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind verboten.
- (4) Es ist verboten auf den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (5) Bei der Materialwahl für Figuren, Symbolschmuck und Schriften sind die Bestimmungen des § 32 Absatz 2 und 3 zu beachten.

### **§ 39**

#### **Unterhaltsbestimmungen für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel am Grabmal nicht nach, kann das Pfarramt, unter vorheriger Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme, am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.
- (4) Ist Gefahr im Verzuge kann das Pfarramt auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Mitteilung Sicherungsmaßnahmen treffen, z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabsteinen usw. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal umgehend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann das Pfarramt nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Das Pfarramt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

### **§ 40**

#### **Wiederaufstellen entfernter Grabmale**

Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus anderen Gründen entfernt werden, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet.

### **§ 41**

#### **Entfernen der Grabmale**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale ohne Zustimmung des Pfarramtes nicht entfernt oder verändert werden.
- (2) Beim Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsfrist tritt § 25 Absatz 3 in Kraft.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes abgeändert oder entfernt werden.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 3 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle im Friedhof wieder aufgestellt werden.

## **IX. Pflege und Ausstattung der Gräber**

### **§ 42**

#### **Zur Grabpflege Verpflichtete**

- (1) Die laufende Grabpflege obliegt dem Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Die Gräber müssen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist gepflegt werden.

### **§ 43**

#### **Herrichten des Grabes nach einer Beerdigung**

- (1) Das Grab muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch so gestaltet sein, dass es der Würde des Friedhofs entspricht. Das Pfarramt kann verlangen, dass dies früher geschieht, wenn es der Zustand des Grabes erforderlich macht.
- (2) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegerische Maßnahmen in diesen Teilen des Friedhofs dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit ausdrücklicher Erlaubnis durchgeführt werden.

### **§ 44**

#### **Bepflanzung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu pflegen und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und öffentliche Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Pflanzen auf den Grabstätten dürfen die Höhe des Grabmals und in der Breite die Grenze der Grabstätten nicht überschreiten. Sie sind auf Verlangen der Verwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Bäume zu pflanzen und sonstige Pflanzungen auf dem Friedhof vorzunehmen. Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

### **§ 45**

#### **Unzulässiger Grabschmuck**

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Gefäße, die nicht zu einem Friedhof passen ( diverse Flaschen, Büchsen, etc. ) dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Ausgenommen sind Grablichter, klassische Grabvasen und Pflanzschalen.

### **§ 46**

#### **Bänke und Stühle**

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung des Pfarramtes aufgestellt werden.

### **§ 47**

#### **Unsachgemäße Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entziehen des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist dieser schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung fallen und die Kosten der Abräumung der Nutzungsberechtigte zu tragen hat. Die anfallenden Bearbeitungskosten und der Verwaltungsaufwand werden in Rechnung gestellt.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Pfarramt den Grabschmuck entfernen lassen. Das Pfarramt ist nicht zu einer Aufbewahrung der abgeräumten Materialien verpflichtet.
- (5) Ist bei einem ordnungswidrigen Zustand des Grabes der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen.

## **X. Haftung**

### **§ 48**

#### **Haftung**

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelnden Unterhalt von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes bzw. dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof und dessen Anlagen nicht von ihr angebracht wurden. Ist der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden, haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 49**

#### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind mit Beginn der Nutzungszeit zu entrichten.

### **§ 50**

#### **Abweichungen**

- (1) Der Kirchenvorstand kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte oder wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten als notwendig erweist.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen zulässt, kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf kein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderen Gräbern genehmigt werden.

### **§ 51**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsordnung vom 23.01.2008 außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wurde in den Sitzungen des Kirchenvorstands vom 21.02., 21.03. und 17.10. 2011 besprochen und genehmigt.
- (4) Durch ortsübliche Bekanntmachung am 11.11.2011 wurde diese Friedhofsordnung gültig.

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Limmersdorf

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
II. Ordnungsvorschriften	Seite 1
III. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	Seite 2
IV. Bestattungsvorschriften	Seite 2
V. Grabstätten	Seite 4
VI. Nutzungsrecht	Seite 5
VII. Leichenhalle und St. Johannes-Kirche	Seite 7
VIII: Grabmale	Seite 7
IX. Pflege und Ausstattung der Gräber	Seite 10
X. Haftung	Seite 11
XI. Schlussbestimmungen	Seite 11

Ergänzung zur Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Limmersdorf

zu § 20 „Urnen unter einer Rasenfläche“

(7) Die Beschriftungstafeln sind in Größe, Farbe, Material und Form vorgegeben.

(8) Die Beschriftungstafeln werden ausschließlich mit Namen (evtl. Geburtsnamen), Geburtsdatum und Sterbedatum versehen. Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind festgelegt.

(9) Die Beschriftungstafeln sind vom Nutzungsberechtigten zu kaufen bei der Kirchengemeinde zu erfragenden Naturstein-Fachfirma. Diese muss auch die Beschriftungsarbeiten übernehmen. Die anfallenden Kosten trägt die nutzungsberechtigte Person.

(10) Eine Modelltafel liegt im Pfarramt zur Ansicht vor.